

Art. 13. Für den Fall einer Ausdehnung der französischen und englischen Kolonialbesitzungen in Afrika auf Kosten Deutschlands erkennen Frankreich und Großbritannien grundsätzlich das Recht Italiens an, Kompensationen zu fordern in Form einer Ausdehnung seiner Besitzungen in Äthiopien, Somaliland, Ägypten und den an Frankreich und England Kolonien angrenzenden Gebieten.

Art. 15. Frankreich, England und Rußland übernehmen die Verpflichtung, Italien darin zu unterstützen, den heiligen Stuhl daran zu hindern, irgendwelche diplomatischen Schritte für die Erreichung eines Friedensschlusses oder die Regelung von mit dem gegenwärtigen Kriege zusammenhängenden Fragen zu unternehmen.

Art. 16. Vorliegender Vertrag soll geheimgehalten werden. Was Italiens Anschluß an die Deklaration vom 5. September 1915 betrifft, so wird diese Deklaration erst veröffentlicht werden, sobald Italien den Krieg erklärt oder eine Kriegserklärung erhalten hat.

#### 4.

### Vertrag Rumäniens mit der Entente zum Eintritt in den Krieg vom 4. August 1916.

(„Le Temps“ Nr. 21 031 vom 4. Februar 1919.)

Art. 3. Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland erkennen Rumänien das Recht zu, von der österreichisch-ungarischen Monarchie das Gebiet zu annektieren, das in Artikel 4 festgesetzt ist. (Die Grenze Rumäniens wird über Siebenbürgen hinaus bis an die Theiß vorgeschoben. Der Verfasser.)

Art. 4. Die neue Grenze beginnt am Fluß an einem Punkt der jetzigen Grenze Rumäniens und Rußlands bei Konoajdija, sie folgt diesem Fluß stromauf bis zum Zusammenfluß mit dem Seremos, dann der Grenze Galiziens mit der Bukowina und der Galiziens mit Ungarn bis zum Steg (Höhe 1655). Von da folgt sie der Wasserscheide der Theiß und des Tigo, um die Theiß bei dem Dorfe Trebusa zu erreichen, und verläuft weiterhin bis zum Zusammenfluß der Theiß und des Tigo. Von hier geht sie im Talweg der Theiß stromab bis 4 km nördlich des Zusammenflusses mit dem Szamos. Das Dorf Balasoa-Ramenz fällt an Rumänien. Von dort läuft die Grenze in der Richtung südsüdwestlich bis zu einem Punkt 6 km östlich der Stadt Debreszin. Von diesem Punkt erreicht sie den Kreis 3 km vorwärts des Zusammenflusses des weißen und schwarzen Kreis. Sie erreicht die Theiß in Höhe des Dorfes Mige nördlich von Szegedin, vorbeigehend westlich der Dörfer Oroshaza und Beseffamson. 3 km von diesem entfernt macht sie eine kleine Biegung. Ausgehend von Mige. Die Grenzlinie folgt wiederum dem Talweg der Theiß bis zum Zusammenfluß mit der Donau und von hier dem Talweg der Donau bis zur jetzigen Grenze Rumäniens. Rumänien verpflichtet sich, keine Befestigungen gegenüber Belgrad in einer noch zu bestimmenden Zone anzulegen und in ihr nur Polizeikräfte zu unterhalten. Die rumänische Regierung verpflichtet sich, die Serben vollständig schabies zu halten, die zwei Jahre nach Friedensschluß auswandern wollen.

Art. 5. Rumänien einerseits, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland andererseits verpflichten sich, keinen Sonderfrieden einzugehen.

Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich, daß im Friedensvertrage die im Artikel 4 dieses Vertrags aufgeführten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie von der Krone Rumäniens annectiert werden.

Art. 7. Die vertraglich verbindenden Mächte verpflichten sich, dem vorliegenden Vertrag bis zum allgemeinen Friedensschluß geheimzuhaltten.

Dieser politische Vertrag ist durch eine Militärkonvention ergänzt. R. S. E. hat am 4. Februar 1919 Zusätze gedruckt.